



Amtsblatt der Stadt- und Landgemeinde Königshütte

Das Amtsblatt wird jedem Hausbesitzer unentgeltlich zugestellt.
Etwaige Beschwerden über Unregelmäßigkeiten in der
Zustellung bitten wir in der Expedition zu melden.

Die Hausbesitzer werden gebeten, dieses Blatt bei ihren Mietern zur Kenntnis in Umlauf zu bringen.

Ar. 4. Bezugspreis für das
Vierteljahr 50 Pfennig Sonnabend, den 26. Januar Eintrittsgebühr für die
gespaltene Zeile 20 Pfennig. 1918.

Kaiser-Geburtstags-Spende

für deutsche Soldatenheime an der Front.

Wir bitten unsere Mitbürger zu der Kaiser-Geburtstagsspende reichlich beizutragen durch Einzahlung von Geldbeträgen. Wir sind es unseren Kämpfern schuldig, daß ihnen Plätze geschaffen werden, an welchen sie sich erholen können.

Die hiesigen Banken:

Zweigstelle der Deutschen Bank,
Geschäftsstelle der Dresdner Bank,
Deutsche Volksbank

und die städtischen Kassen:

Stadthauptkasse
und Stadtsparkasse

nehmen Geldbeträge entgegen.

Königshütte D.-S., den 24. Januar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König wünschen nach Mitteilung des Herrn Geh. Kabinettsrat, daß auch Allerhöchst ihr diesjähriger Geburtstag nur durch ernstere Feiern und Zusammenkünfte — wie in den Schulen und bei den sonntäglichen Gottesdiensten in den Kirchen — begangen und von lauteren festlichen Veranstaltungen tunlichst Abstand genommen wird.

Auch zwingen die Rücksichten auf den stark belasteten postalischen und telegraphischen Verkehr im Felde Seine Majestät zu der Bitte von der Uebermittelung von Glückwünschen abzusehen und sich auf ein freundliches Gedanken und treue Fürbitte zu beschränken.

Oppeln, den 18. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

J. B.
gez. Ley.

Bekanntmachung.

Die Griesmarken für Februar sind bei folgenden Kaufleuten einzulösen:

Dłschowśky, Torka, Ziegler, Gogolin, Kozur, Dlesch Paul,
Gebauer, Schneider, Plaszczymonka, Frania, Consum-Süd,
Steinik, Stosch, Altaner, Scholz, Suchatzki, Franz Weiß,
A. Komraus.

Die Bestellmarken sind bis zum 10. Februar abzugeben; auf später abgegebene Marken wird kein Gries mehr verabfolgt.

Königshütte D.-S., den 23. Januar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In kommender Woche werden ausgegeben für die Person auf die Lebensmittelmarke A 5

1/4 Pf. Auszugsnudeln, Preis 90 Pfg. je Pfund,
1/4 Pf. Zucker, Preis 39 Pfg. je Pfund,

und auf Lebensmittelmarke B 4

1/2 Pfund Marmelade, Preis 90 Pfg. je Pfund.

Ferner ohne Marken Salzbohnen, Preis 1.— M je Pfund und Rübensauerkraut, Preis 25 Pfg. je Pfund.

Die Kaufleute haben die Marken zum Dienstag, den 5. Februar im Rathause, Zimmer 57 abzugeben.

Gegen Abgabe der Milchkarte B wird ferner nach dem 1. 2. 18 in den Schokoladengeschäften je 50 g Trockenmilch, Preis 40 Pfg. ausgegeben.

Königshütte D.-S., den 24. Januar 1918.

Der Magistrat.

Baukunstlich wissenschaftlicher Vortrag im Saale des Parkhotels, Tempelstraße Nr. 1 hierstellt.

Am Sonnabend, den 2. Februar d. J., abends 7 Uhr, wird Herr Professor Dr. Kühnemann aus Breslau einen Vortrag über:

„Deutschland und Amerika“

halten. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Zum Besuch wird ergebenst eingeladen.

Königshütte D.-S., den 18. Januar 1918.

Der Erste Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien in Breslau hat mit Verfügung vom 3. Januar d. J. die Bevölkerung mit Kaffee-Ersatzmitteln der Provinzialzuckerstelle für die Provinz Schlesien übertragen. Der Provinzialzuckerstelle für Schlesien wird zu diesem Zwecke eine Kaufmännische Abrechnungsstelle angegliedert; in ihr werden Großhändler, Einkaufsvereinigungen von Kolonialwarenhändlern und von Konsumvereinen, sowie Großdetaillisten nach Maßgabe der festgesetzten Bedingungen zusammengeschlossen.

Königshütte D.-S., den 15. Januar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Als gesunden gelangte ein Kragenschoner zur Anmeldung.

Königshütte D.-S., den 19. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Anordnung.

In unserer Anordnung vom 23. November 1917 ist bestimmt, daß die erhöhten Preise für Schweine und die Zuschläge nur bis zum 15. Januar 1918 gelten. **Vom 16. Januar 1918** ab dürfen also nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Kinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) für die einzelnen Gewichtsklassen vorgesehenen Preise der Spalten **a, b und c** gezahlt werden.

Danach betragen die Höchstpreise in den Regierungsbezirken **Breslau und Oppeln** für Schweine

bis zu 70 kg	59,— M	für den Zentner
über 70—85 kg	69,— M	" "
über 85 kg	74,— M	" "

im Regierungsbezirk **Liegnitz**:

bis zu 70 kg	61,— M	" "
über 70—85 kg	71,— M	" "
über 85 kg	76,— M	" "

Für Schweine, deren Ankauf zwar vor dem 16. d. Mts. erfolgt ist, deren Abnahme aber durch unverschuldbare Verzögerung erst nach diesem Termin, jedoch bis spätestens den 31. d. Mts. erfolgt, können die in obiger Anordnung vom 23. November 1917 vorgesehenen Preise und Zuschläge bis einschl. 31. Januar 1918 bezahlt werden.

2. In unserer Anordnung vom 30. November 1917 ist bestimmt, daß der freie Handel mit zur Schlachtung bestimmten Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund, die Markenfreiheit dieser Ferkeln nur bis zum 15. Januar d. J. zugelassen ist; vom 16. Januar 1918 ab unterliegt also die Schlachtung der Ferkel und die Verwendung des Ferkelfleisches den allgemeinen Bestimmungen über die Verordnung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 949).

3. Beim Ankauf von **Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund** dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieser Anordnung ab höhere Preise als 1,10 M für das Pfund Lebendgewicht ab Stall nicht gezahlt werden.

4. Unsere frühere, auf Grund der Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommisars für Volksnahrung vom 15. Oktober 1917 zur Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 881) getroffene Bestimmung, wonach alle Ferkel und Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder an die von diesem beauftragten Personen verkauft werden dürfen — Ausnahmen aber nur mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle zulässig sind, ist seit dem 16. Januar 1918 nach Wegfall des freien Handels mit Ferkeln im vollen Umfange wieder in Kraft getreten. Danach dürfen grundsätzlich alle Schweine und Ferkel nur an den Schlesischen Viehhandelsverband oder deren Beauftragte abgegeben werden.

Zum Erwerb von Schweinen zum Weiterfüttern ist demnach die besondere Genehmigung der Provinzialfleischstelle erforderlich. Bezuglich der Rüchtfleusine bleibt es bei den früheren Bestimmungen.

Breslau, den 18. Januar 1918.

Provinzialfleischstelle für Schlesien.
gez. Unterschrift.

Bekanntmachung.

Wir machen die Gartenbesitzer darauf aufmerksam, daß wie im Vorjahr durch unsere Stadtgärtnerie auch in dem Wirtschaftsjahr 1918/19 Gemüsepflanzen in großen Mengen herangezogen werden und zum Selbstkostenpreise den Gartenbesitzern abgegeben werden sollen. Wir haben gleichzeitig für dieses Jahr Gemüsefämereien beschafft und werden diese an unsere Gartenbesitzer zum Verkauf bringen. Es soll durch diese Einrichtung unnötiger Samenverbrauch verhindert werden. Bekanntmachung über den Verlauf des Samens ergeht noch.

Königshütte O.-S., den 22. Januar 1918.

Der Magistrat.

Der Schornsteinfeuerbezirk „Königshütte O.-S. Nordwest“ des zum Heeresdienste eingezogenen Bezirksschornsteinfeuermeisters Eichhorn wird während seiner Abwesenheit von dem Bezirksschornsteinfeuermeister Preßner vertreten.

Königshütte O.-S., den 21. Januar 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte und vom 3. Juni 1917 über Höchstpreise für Obst, sowie auf Grund des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen werden für den Stadtkreis Königshütte folgende Höchstpreise festgesetzt:

Walnüsse ohne grüne Schale

Erzeugerpreis 0,70 M, Großhandelspreis 0,85 M, Kleinhandelspreis 1,10 M für 1 Pfund

Walnüsse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

Königshütte O.-S., den 18. Januar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1918 finden die Prüfungen über die befähigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Sonnabend, den 4. Mai und am Sonnabend, den 16. November vormittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Rauschel zu Oppeln am Hintermarkt statt.

Prüfungsgebühren 10 M. Näheres im Rathaus, Zimmer 16 Königshütte O.-S., den 21. Januar 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wegen des Festes Mariä Lichtmess findet die Ausgabe der Mehlanweisungen in kommender Woche statt:

an Bäcker, Mittwoch, den 30. Januar 1918,

an Händler, Donnerstag, den 31. Januar 1918.

Mit der Herstellung von Zwieback für die Zeit vom 9. Februar bis 8. März 1918 sind folgende Bäckereien beauftragt:

Bienel, Gutenbergstraße, Russel, Kattowitzerstraße, Biewald Friedrich, Tempelstraße, Heinrich, Bergfreiheitstraße, Szczottka, Steinstraße, Wittel, Stadtteil Klimawiese, Biewald Karl, Kronprinzenstraße, Thomas, Kreuzstraße, Weigelt, Wasserstraße, Winkler Paul, Kreuzstraße, Gattner, Kronprinzenstraße, Koch Richard, Kronprinzenstraße, Blisko, Schuppenstraße, Smoloz, Marienstraße.

Die Herstellung von Krankenzwieback ist übertragen:

Bienel, Gutenbergerstraße und Biewald Karl, Kronprinzenstraße. Königshütte O.-S., den 24. Januar 1918.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Am 29. Januar d. J. vormittags 9 Uhr findet auf dem freien Platz neben der Markthalle an der Beuthenerstraße eine Aushebung kriegsbrauchbarer Pferde statt.

Vorzuführen sind:

1. sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde; an den Hästern sind auf der linken Seite die den Besitzern von dem Bezirkssergeanten übergebenen Bestimmungstäfelchen zu befestigen,
2. die bei der letzten Musterung als „vorläufige kriegsbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marhunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
3. die seit der letzten Vormusterung in Zugang gekommenen oder bei dieser nicht vorgeführten Pferde,
4. die Pferde der Händler und die etwa noch vorhandenen Luxuspferde. Jedes Pferd ist am Aushebungstage durch je einen Führer vorzuführen.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halster,

Trense,

zwei mindestens 2 m langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur formlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer diesen Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei der Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Vom Tage der Bekanntmachung der Aushebung bis zum Schluß der Aushebung ist jeglicher Wechsel von Pferden verboten.

Königshütte O.-S., den 24. Januar 1918.

Der Erste Bürgermeister.

Durchführung der Bekanntmachung wegen Weiden- Beschlagnahme vom 10. Oktober 1917.

— Nr. S. 2202/7. 17. K. K. A. —

Zur richtigen Erfassung der durch Bekanntmachung vom 10. Oktober 1917 beschlagnahmten Weiden ist die schleunigste Überntung sämtlicher, noch mit Weiden bestockten Flächen bringend nötig.

Für die Heeresverwaltung kommt in erster Linie die Überntung der einjährigen Weiden in Betracht. Zur Sicherstellung der neuen Ernte müssen aber auch sämtliche zwei- und dreijährigen sowie noch älteren Weiden schleunigst abgetrieben werden.

Werden die dazu erforderlichen Arbeiten seitens der Weidenzüchter nicht geleistet, so wird in geeigneten Fällen auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 26. April 1917 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf die Enteignung zu Gunsten der amtlichen Aufläufer in die Wege geleitet werden. Die zur Abtreibung der Weiden erforderlichen Arbeitskräfte werden alsdann auf Grund von § 3 Biff r 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 von den Gemeinden angefordert werden. Fehlt es an Fuhrwerken so wird von der Anordnung des stellv. Kommandierenden Generals betreffend die Holzabfuhr vom 50. Dezember 1917 Gebrauch gemacht werden.

Zur Entlastung der Eisenbahn ist es dringend erwünscht, daß denselben Fabriken, die in der Nähe der geschnittenen Weiden liegen, letztere durch Gespanne zugeführt werden.

Es liegt der begründete Verdacht vor, daß (entgegen der Anordnung über die Beschlagnahme von Weiden vom 10. Okt. 1917) umfangreiche Diebstähle von Weiden vorkommen und große Mengen Weiden von den Büchtern sowohl zu eigenem Zwecke verbraucht als auch an Korbmacher der Umgegend verkauft werden. Erfahrungsmäßig werden dann die besseren Weiden für die eignen Zwecke verbraucht und der Heeresverwaltung nur das minderwertige Material zur Verfügung gestellt.

Die Polizeibehörden der Kreise haben die Wagentransporte von Weiden daraufhin zu überwachen, daß nur solche Weiden transportiert werden, die von den amtlichen Aufläufern aufgekauft, oder deren Empfänger zu dem Bezug auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums berechtigt sind, oder deren Veräußerung gemäß § 4 Biffer 4 oder § 7 der Anordnung des stellv. Kommandierenden Generals vom 10. Oktober 1917 erlaubt ist.

In Wirtschafts- und Korbmacherbetrieben ist durch die Polizeibehörde festzustellen, ob die vorhandenen Körbe und sonstige Gegenstände aus solchen Weiden hergestellt sind, deren Verarbeitung freigegeben ist. Gegenstände, die entgegen den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1917 angefertigt sind, sind unnachgiebig gemäß § 98 der Straf-Prozeß-Ordnung, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, zu beschlagnehmen.

Als amtliche Aufläufer gemäß § 4 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1917 sind im Bereich der Kriegsamtstelle Breslau nur zugelassen: 1. Herr Kurt Stüze in Brieg, 2. Herr Ludwig Wolf, (i. Fa. W. Strauß) Brieg, 3. Paul Ihmama in Breslau, Kreuzstraße 41, 4. R. Samulski, Krachenberg-Schlesien.

Breslau, den 8. Januar 1918.

Kriegsamtstelle.

Pressenotiz.

zu der Bekanntmachung Nr. A. 15330 B. P. S. vom 15. Jan. 1918.

Es ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bekannterhebung von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen, Dachziegeln aller Art und Drainageröhren aus Ton erschienen, die am 25. Januar 1918 in Kraft tritt. Nach dieser Bekanntmachung werden sämtliche vorhandenen und neuerzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen und Dachziegeln aher Art (insbesondere gebrannte Tonsteine, Kalksandsteine, Schmiedesteine, Schlädensteine, Zementsteine), welche als Vordermauersteine, Hartbrandsteine, Klinker, Verblender, poröse Steine, Decken- und Kochsteine, Formsteine, Dachziegel Verwendung finden können, sowie Drainageröhren aus Ton beschlaghaft, sofern sie sich im Besitz von Personen oder Betrieben befinden, die derartige Gegenstände erzeugen oder mit ihnen handeln. Nach der Beschlagnahme sind Verfügungen über die Gegenstände nur noch zulässig, sofern sie durch einen Freigabeschein mit dem Stempel des Kriegsamtes, Bautenprüfstelle, gestattet sind, oder eine ordnungsmäßige Ausführbewilligung des Reichskommissars für Aus- und Einführbewilligung vorliegt.

Ohne besondere Genehmigung bleibt jedoch trotz der Beschlagnahme der Verkauf und Verbrauch von Mauersteinbruch sowie von Formsteinen bis zu 500 Stück, von Dachziegeln bis zu 1000 Stück, von Drainageröhren bis zu 500 Stück und von den übrigen Gegenständen bis zu 5000 Stück in einem Kalendermonat für eine Baustelle gestattet.

Der Vorrat in den obenbezeichneten Gegenständen ist außerdem von den Personen oder Betrieben, die sie erzeugen oder mit ihnen handeln, alle 2 Monate an die Kriegsamtstelle zu melden, in deren Bereich die Gegenstände befinden. Die erste Meldung ist über den bei Beginn des 1. Februar 1918 vorhandenen Bestand bis zum 10. Februar 1918 zu erstatten. Vorgedruckte Meldebögen sind von der Kriegsamtstelle anzufordern. Auch eine Lagerbuchführung ist über die zu meldenden Gegenstände vorgeschrieben.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Landrats-Amtern, Bürgermeister-Amten und Polizei-Behörden einzusehen.

Bekanntmachung.

Die Reichsbekleidungsstelle gibt in Heft 3 ihrer Mitteilungen vom 19. d. Wts. bekannt:

- a) Zulässige Ausnahmen von der Bekanntmachung über baumwollene Verbandstoffe vom 1. Dezember 1917;
- b) Anmeldung und Lieferung von baumwollenen gewebten, gewirkten oder gestrickten Verbandstoffen durch die, als Verbandstoffhersteller anerkannten Firmen an Apotheker und diesen gleichgestellte Großverbraucher oder Kleinhändler und
- c) Höchst- und Richtpreise für gewebte und gewirkte Verbandmittel aus Baumwolle im Verkehr mit Biederlaufern und Krankenanstalten.

Die Inhaber der hies. Apotheken u. Drogenhandlungen, sowie sonstige Kleinhändler können von diesen Bekanntmachungen in unserer Bezugsstelle, Bahnhofstraße Nr. 4, Zimmer 3 während der Dienststunden Eintritt nehmen.

Königshütte O.-S., den 23. Januar 1918.

Der Magistrat.

Leischpreise im Kleinhandel zu Königshütte O.-S. im Monat Januar 1918.

Fleischgattung und Qualität	Ladenpreise						Markt- bzw. Markthallenpreise		
	neu- heit- lich	alt- heit- lich	bauch- fettig	bauch- fettig	durc- hges- trickt	niedrig- fettig	neu- heit- lich	alt- heit- lich	durc- hges- trickt
Preis in Pfennigen für 1 Kilogramm									
Rind- fleisch	1. Bratfleisch von der Keule 2. Kochfleisch v. Vorderviertel 3. " Bauch usw	440 440 400	440 440 440	440 440 400	440 440 404	440 440 400	440 440 400	440 440 400	440 440 400
Ochsen- fleisch	1. Bratfleisch von der Keule 2. Kochf. vom Vorderer Verteil- 3. " Bauch usw	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Kuh- fleisch	1. Bratfleisch von der Keule 2. Kochf. vom Vorderer Verteil- 3. " vom Bauch usw	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Kalb- fleisch	1. Bratfleisch (Keule) 2. Kochf. (Brust, Hals, Dünne)	360 360	360 360	360 360	360 360	360 360	360 360	360 360	360 360
Kammel- fleisch	1. Bratfleisch (Keule) 2. Kochf. (Brust, Hals, Dünne)	660 660	660 660	660 660	660 660	660 660	660 660	660 660	660 660
Schwein- fleisch	1. Kotlettes (Karbonade) 2. Keule, Schulter, Kammel 3. Bauchfleisch	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Indi- geräuchert	a) im ganz mit Fenchel b) " ohne c) " Ausschnitt	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Int. geräuchert	magerer Schweinespeck süßer	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Inländisches Schweineschmalz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 wird dem Bäckermeister Reinhold Tilscher, hier Friedrichstraße, der Betrieb seines Bäckereigewerbes vom 3. Februar 1918 ab untersagt und sein Geschäft mit diesem Tage geschlossen, nachdem Tilscher durch wucherische Höchstpreisüberschreitungen seine Unzulässigkeit zum Handelsbetriebe dargetan hat.

Königshütte, den 19. Januar 1918.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle

über Beschlagnahme der im Besitz von Althändlern und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrachten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind oder sich im Besitz von **Gewerbetreibenden** befinden deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlaghaft, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiher.

§ 2.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlaghaften Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlaghaften Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Kommunalverbande zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind, und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber meldepflichtig.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Bestand der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.

Die beschlaghaften Gegenstände, deren Ueberzeugung an die Kommunalverbände nicht freihändig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Enteignungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes enteignet werden.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Abs. 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenen Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Bekanntmachung

über den Absatz von Sauerkraut.

Auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (R. G. Bl. S. 914) in Verbindung mit der Bekanntmachung über gesäuerte Rüben vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290) wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:

§ 1. Die Hersteller dürfen Sauerkraut (Kohl- oder Rüben sauerkraut) nur gegen einen von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsbteilung, G. m. b. H. in Berlin aufgefertigten Bezugsschein abgeben.

Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentralbehörden der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsbteilung, G. m. b. H. in Berlin benannten Stellen zur weiteren Verteilung überwiesen.

§ 2. Beim Absatz von Sauerkraut erster Qualität dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

I. 1. Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilogramm netto	16,00 M
2. Beim Absatz durch die behördlichen Verteilungsstellen an den Kleinhandel oder an Großverbrancher frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm	19,50 M
3. Beim Absatz durch den Kleinhandel an die Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 kg	25 Pf.
II. 1. Die Hersteller dürfen die Gebinde den Empfängern nur leihweise überlassen gegen ein Pfand in folgender Höhe:	
für 1/1 Heringstonne	12 Mark
für 1/2 Heringstonne	6 Mark
für eichene Speiseöd- oder Schmalzfässer von etwa 150 kg Inhalt	25 Mark
für gebrauchte Sauerkraut- oder Gurkenfässer von etwa 150 kg Inhalt	25 Mark
für 1/1 Drophöfe	25 Mark
für 1/2 Drophöfe	15 Mark

Sofern die Hersteller für die Fässer höhere Unkosten haben, dürfen diese der Berechnung des Pfandes zugrunde gelegt werden.

2. Die Gebinde sind in gutem Zustande mit vollständigen Böden Deckeln, Reifen und Stäben frachtfrei Station des Herstellers zurückzusenden. Nach Rücklieferung wird das für das Gebinde hinterlegte Pfand zurückvergütet unter Abzug einer Leihgebühr von zehn vom Hundert des Pfandbetrages für jeden Monat. Falls die Fässer in mangelhaftem Zustande zurückgeliefert werden, dürfen die Hersteller außer der Leihgebühr einen der Wertverminderung entsprechenden Betrag abziehen.

3. Die Leihgebühr für die Gebinde fällt mindestens für einen Monat den behördlichen Verteilungsstellen (I. 2) zur Last.

§ 3. Für Lieferungen an Herr und Marine gelten die von der Kriegsgesellschaft den Herstellern mitgeteilten Sonderbestimmungen.

§ 4. Die Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft, betreffend den Absatz von Sauerkraut, vom 3. März 1917 (Reichsanzeiger 55 vom 5. März) wird aufgehoben.

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut G. m. b. H.

Bekanntmachungen des Königlichen Amtsgerichts.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsvollstreckung des in Königshütte D.-S. Lobstrafe Nr. 4 belegenen, im Grundbuche von Königshütte D.-S. Band 69 Blatt Nr. 1567 auf den Namen des Restaurateurs Paul Wyrwas in Königshütte eingetragenen Grundstücks ist aufgehoben. — Der auf den 5. Febr. 1918 bestimmte Termin fällt weg.

Königshütte D.-S., den 16. Januar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Nicht amtlicher Teil

Evgl.-Kirchliche Nachrichten Königshütte.

Sonntag Septuagesima — den 27. Januar.

Elisabethkirche 8 Uhr verlegt nach Lutherkirche.

Lutherkirche 8 Uhr polnischer Gottesdienst } Pastor Langner.

9 1/2, " deutscher } Pastor prim. Schmidt.

" 11, " Jugendgottesdienst Pastor prim. Schmidt.

" 12, " Taufen.

Gedächtnisfest im deutschen Gottesdienst für Witwe Rosalie Honja.

Gesammlung des Jugendvereins um 4 Uhr im Pfarrhause.

Für Lutherdenkmal gingen ein aus den Sammelbüchsen 6,08 Mark; bis jetzt 8058,88 Mark. Für arme Konfirmanden von R. 10 Mark, G. 20 Pf.

Frau B. St. 20 Mark. Herr L. 20 Mark. Herzlichen Dank.

Evangelisches Pfarramt.

© Königshütte D.-S.